

### NEWS Januar 13

#### Familienrecht / Unterhalt: neue Düsseldorfer Tabelle ab 2013

08.01.2013

##### Ab 1.1. 2013 gilt eine neue Düsseldorfer Tabelle.

Die Düsseldorfer Tabelle dient als Richtlinie zur Ermittlung des Unterhaltsbedarfs von Unterhaltsberechtigten. Sie wird regelmäßig in Absprache zwischen Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln, Hamm, der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. sowie einer Umfrage bei den übrigen Oberlandesgerichten veröffentlicht.

Die aktuelle Änderung betrifft nur die Selbstbehalte, diese wurden erhöht, um die Erhöhung der SGB II-Sätze („Hartz IV“) zum 01.01.2013 zu berücksichtigen. Selbstbehalt ist der Betrag, welcher einem Unterhaltspflichtigen nach Abzug der Unterhaltszahlungen für sich selbst verbleiben muss.

Der Kindesunterhalt wird auch im Jahr 2013 nicht erhöht. Da sich der Kindesunterhalt nach dem steuerlichen Kinderfreibetrag richtet und dieser 2013 nicht angehoben werden wird, steigen auch die Unterhaltsbeträge nicht.

##### Die Selbsthalte wurden geändert wie folgt:

Unterhaltsberechtigte		bisheriger Selbstbehalt	Selbstbehalt ab 2013
Kinder bis 21 Jahre, wenn sie im Haushalt eines Elternteils leben und in allgemeiner Schulausbildung sind	Unterhaltspflichtiger erwerbstätig:	950 €	1.000 €
	Unterhaltspflichtiger nicht erwerbstätig:	770 €	800 €
andere volljährigen Kinder		1.150 €	1.200 €
Ehegatte oder Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes		1.050 €	1.100 €
Eltern		1.500 €	1.600 €

**Aufgrund der Änderung der Selbstbehalte können sich im Einzelfall Änderungen der Unterhaltspflicht ergeben.**

**Die ab 1.1. 2013 geltende Düsseldorfer Tabelle finden Sie in unserem Download-Bereich. Gerne sind wir Ihnen bei einer Überprüfung der Unterhaltszahlungen behilflich.**

**Silke Bienert**

**Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht**

---

**Rechtsanwälte Bienert & Kollegen**

[www.ra-bienert.de](http://www.ra-bienert.de)

[info@ra-bienert.de](mailto:info@ra-bienert.de)